

Naturschutzgebiet Nr. 57 - "Burglesauer Tal"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 10/1989

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Burglesauer Tal“
Vom 9. August 1989,
geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2001 (OFrABI S. 209)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das in der Gemarkung Burglesau, Stadt Scheßlitz, nordöstlich des Stadtteils Burglesau der Stadt Scheßlitz im Landkreis Bamberg gelegene Tal wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Burglesauer Tal“ als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 57 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Im Bereich der Flurstücke 394/2, 395, 85, 86, 87, 88, 89 und 91 der Gemarkung Burglesau verläuft die Grenze fünf Meter von der Böschungskante des Bacheinschnittes.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teilhabensräume bedeutsamer Arten zu erhalten,

2. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen,
3. ein naturnahes Fließgewässer mit seiner typischen Besiedlung zu erhalten und
4. die landschaftliche Schönheit und Eigenart des Tales zu bewahren.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Grauerle, anzupflanzen,
12. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
13. Hecken zu roden,
14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
16. Grünland umzubrechen,
17. Sachen im Gelände zu lagern,
18. Feuer zu machen,
19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. Schafe in Pferchen zu halten.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen und außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. auf Felsen zu klettern,
4. zu zelten oder in Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder im Freien zu übernachten,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Flugmodelle zu betreiben,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 für den Burglesauer Bach zwischen Quelle und Pumpenhaus,

3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 388 der Gemarkung Burglesau nach Maßgabe des Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 3. März 1977 Nr. III/4-641,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 13 und 16,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der jährlich einmaligen Beweidung durch Schafe (Wanderschäferie); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 12 und 14,
7. das Klettern im Bereich der Burglesauer Wand und ihrer drei Vortürme (Piz Beppo, Backschüssel, Fellhorn), des Winklerblocks und der zwei Türme nördlich von Burglesau (Stephansturm und Dreitorspitze),
8. der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und die Instandsetzung bestehender Energie- und Wasserversorgungsanlagen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 20 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bayreuth, den 9. August 1989
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident